

▶ E-Health

Elektronisches Gesundheitsberuferegister integriert Physiotherapeuten

Das Anfang 2016 in Kraft getretene E-Health-Gesetz soll die Chancen der Digitalisierung für die Gesundheitsversorgung erschließen. Deshalb sieht es u. a. vor, dass der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) künftig personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA/eBA) erfolgen muss. |

Die ersten freiwilligen Anwendungen für die Versicherten sind der elektronische Medikationsplan und der Notfalldatensatz, die beide auf der eGK gespeichert werden können. Die Einführung dieser Anwendungen ist nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums im zweiten Halbjahr 2019 geplant. Auf den Notfalldatensatz haben auch Physiotherapeuten Zugriff, da sie einem Heilberuf mit staatlich geregelter Ausbildung angehören.

Zuständig für die Ausgabe der Ausweise sind die Bundesländer. Sie sollen ein elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR) als gemeinsame Stelle errichten, die die Ausgabe der Ausweise an diejenigen Zugriffsberechtigten übernimmt, die über keine Körperschaften verfügen, denen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen wurde. Demnach werde laut Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aller Voraussicht nach die Ausgabe von eHBA an Physiotherapeuten über das eGBR erfolgen.

▶ Praxis-Pkw

1-Prozent-Regelung: BFH lehnt Deckelung ohne Fahrtenbuch ab

Die bei Nutzung eines Praxis-Pkw gewinnerhöhenden Pauschalen der 1-Prozent-Regelung können nicht gedeckelt werden (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 15.05.2018, Az. X R 28/15, Urteil unter www.dejure.org). |

Anlass für den Rechtsstreit war die Überlegung, dass ein Praxis-Pkw überhaupt nur in das Betriebsvermögen und damit unter die 1-Prozent-Regelung fallen kann, wenn er zu mehr als der Hälfte seiner Jahresfahrleistung für Praxisfahrten genutzt wird. Geht man davon aus, dass jeder Steuerpflichtige diese Grenze beachtet und sein Kfz korrekt einordnet, dürften auch bei der 1-Prozent-Regelung somit höchstens 49,99 Prozent der Kosten für private Fahrten angefallen sein.

Diese Argumentation lehnten die obersten Finanzrichter nun jedoch ab. Wie schon in vielen anderen Fragen rund um die 1-Prozent-Regelung gestehen die Richter dem Gesetzgeber erneut eine sehr großzügige Pauschalisierung zu. „Totschlagargument“ ist, dass man jederzeit ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch führen könne, um der 1-Prozent-Regelung zu entgehen. Eine steuerzahlerfreundliche Handhabung des Themas „Praxis-Pkw“ lässt damit weiter auf sich warten.

mitgeteilt von Steuerberater Björn Ziegler, LZS Steuerberater, www.lzs.de

Physios können bald auf digitalen Notfalldatensatz zugreifen



IHR PLUS IM NETZ
Urteil unter
www.dejure.org